

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Bek. der Hochschulleitung v. 21.09.1999

Bezug: Bek. v. 31.01.1980 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg S. 1)

Die Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die als **Anlage** abgedruckte Wahlordnung gemäß § 44 Abs. 7 Satz 2 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10), beschlossen. Sie wurde gemäß § 44 Abs. 6 Satz 2 NHG von der Hochschulleitung genehmigt.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg Nr. 4/1999 S. 82 -

Anlage

**Wahlordnung
der Studierendenschaft
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- 1) Studierendenparlament
- 2) Fachschaftsausschuß und -rat
- 3) Teilfachschaftsausschuß und -rat

§ 2 Wahlberechtigung

Wählen und gewählt werden kann, wer oder welche in das WählerInnenverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen ist.

§ 3 Verfahren

(1) Es wird in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der mit Personenwahl verbundenen Listenwahl gewählt. Bei der Vergabe der Sitze richtet sich die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf ihrer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. Einzelwahlvorschläge sind zulässig. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Diese Stimme kann entweder einer Liste oder einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zu Beginn des Wintersemesters auf Vorschlag des Studierendenparlaments einen aus drei Studierenden bestehenden Wahlausschuß, dessen Amtszeit mit dem nächsten Sommersemester endet. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zugleich als studentische Wahlleiterin oder als studentischen Wahlleiter bestellen, die oder der die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters unter deren oder dessen Verantwortung wahrnimmt, soweit sich die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nicht die Wahrnehmung vorbehält.

§ 4 WählerInnenverzeichnis

Das WählerInnenverzeichnis der Studierendenschaft ist der Abschnitt des WählerInnenverzeichnisses für die Wahlen der studentischen Mitglieder im Konzil, Senat und Fachbereichsrat. Es liegt zusammen mit der Wahlordnung mindestens im Sekretariat des AStA zur Einsichtnahme aus. Jede ordentlich immatrikulierte Studentin und jeder ordentlich immatrikulierter Student kann bis zum Ablauf des sechsten Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraums beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen, wenn sie oder er nicht richtig oder gar nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wahlausschuß entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Das WählerInnenverzeichnis ist nach Feststellung des Wahlergebnisses zu vernichten.

§ 5 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Briefwahl, auf deren Zulässigkeit rechtzeitig in der Wahlbekanntmachung hinzuweisen ist, bis zum Ablauf des zwölften Veranstaltungstages vor Beginn des Wahlzeitraumes schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlausschuß der Studierendenschaft beantragen. Die Wahlberechtigung ist aufgrund eines amtlichen Lichtbildausweises zu prüfen. Nachdem ein Briefwahlvermerk in das WählerInnenverzeichnis aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind

1. der Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerläuterung.

Muster für die Unterlagen 2 und 4 finden sich in Anlage 1.

(2) Bei Briefwahl wird von der Wählerin oder dem Wähler der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen. Mit einer entsprechenden Erklärung gem. Anlage 1 und dem Wahlschein ist der Stimmzettelumschlag persönlich dem Wahlausschuß der Studierendenschaft abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

(3) Der Wahlbrief muß dem Wahlausschuß bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen sein. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Bei verspätet eingehenden Wahlbriefumschlägen hat der Wahlausschuß der Studierendenschaft den Wahlschein zu den Wahlunterlagen zu nehmen und den Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu vernichten.

(4) Der Wahlausschuß hat dafür Sorge zu tragen, daß die ordnungsgemäße Briefwahl in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes geprüft und im WählerInnenverzeichnis vermerkt wird und daß die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemeine verwendete Wahlurne gebracht werden.

(5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. die Wählerin oder der Wähler nicht im WählerInnenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder
5. die Briefwählerin oder der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, daß ihr oder sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

(6) Die Briefwählerin und der Briefwähler ist von den Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs freigestellt.

§ 6 Wahlprüfung

(1) Der Ältestenrat prüft die Wahl zum Studierendenparlament binnen einer Woche von Amts wegen. Das Ergebnis der Wahlprüfung wird dem neuen Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung vorgelegt.

(2) Eine Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muß, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Fehlerhaftigkeit des WählerInnenverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung des Wahlergebnisses geführt haben oder geführt haben können.

(3) Ein Wahleinspruch ist beim Wahlausschuß der Studierendenschaft einzureichen und mit dessen Stellungnahme unverzüglich dem Ältestenrat zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften gemäß Absatz 2 Satz 2 ist unverzüglich die Neuwahl durchzuführen.

§ 7 Niederschriften

(1) Über Sitzungen des Wahlausschusses der Studierendenschaft und über den Gang von Wahlhandlungen ist Protokoll zu führen.

2) Die Niederschrift muß Ort und Zeit der Sitzung bzw. der Wahlhandlungen, die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer oder Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschrift ist entweder von einem Mitglied des Wahlausschusses oder von zwei Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen bzw. Wahlversammlungen oder zwei Aufsichtführenden zu unterzeichnen. Wahlversammlungen im Sinne von Satz 2 sind die Studierenden, welche die Organe gemäß §§ 18 - 20 wählen.

(3) Die Stimmzettel und sonstige Wahlunterlagen sind der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Auszählung beizufügen und mit diesen von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder einer oder einem Beauftragten bis zum Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Organs aufzubewahren und danach zu vernichten.

§ 8 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Fristen laufen an veranstaltungsfreien Tagen nicht ab.

(2) Auf jeder ausgehängten Ausfertigung einer Bekanntmachung sind Beginn und Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. Eine Ausfertigung ist mit den anderen Wahlunterlagen gemäß § 7 Abs. 3 aufzubewahren.

§ 9 Wahlrechtsänderungen

Änderungen dieser Wahlordnung werden erst im Semester nach der Veröffentlichung wirksam.

2. Abschnitt

Wahlen zum Studierendenparlament

§ 10 Wahlvorbereitung

- (1) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft bestellt zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber für das Studierendenparlament können nicht Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer oder Mitglieder des Ältestenrates sein.

§ 11 Wahlausschreibung

Der Wahlausschuß der Studierendenschaft kündigt die Wahl zum Studierendenparlament mindestens fünf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes durch öffentliche Bekanntmachungen an den dafür vorgesehenen Stellen der Universität an. Die Wahlausschreibung muß angeben

1. den vom Wahlausschuß der Studierendenschaft in Einvernehmen mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Wahlzeitraum,
2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das WählerInnenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.
3. das Verfahren für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§§ 12 und 13)

§ 12 Einreichung des Wahlvorschlages

(1) Die Bewerbung für die Studierendenparlamentswahl erfolgt durch Einreichung eines Wahlvorschlages. Der Wahlvorschlag muß spätestens 24 Veranstaltungstage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums beim Wahlausschuß der Studierendenschaft vorliegen. Der Wahlvorschlag gliedert sich in einen Kandidatinnen- und Kandidatenbogen und einen Teil für den Wahlausschuß.

(2) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen ist in doppelter Ausführung einzureichen und muß enthalten

1. Name, Vorname, Alter, Studienrichtung und Semesterzahl,
2. den Namen der Liste bei Listenwahlvorschlägen.

(3) Der Teil für den Wahlausschuß muß enthalten

1. Name, Vorname,
2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, die Wahl gegebenenfalls anzunehmen,
3. die genaue Anschrift,
4. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Wahlsemester.

(4) Der Kandidatinnen- und Kandidatenbogen kann enthalten

1. ein Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. Angaben über Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu studentischen Vereinigungen,
3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihr oder sein Programm.

§ 13 Inhalt eines Listenwahlvorschlages

Mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber können sich zu einer Liste zusammenschließen. Der Listenname ist dabei eindeutig zu wählen. Dabei entscheidet der Eingang des Wahlvorschlages über die Namensgebung. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Liste müssen einen Listenwahlvorschlag einreichen, der über die Anforderung von § 12 Abs. 2 und 3 hinaus eine Aufstellung der Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

§ 14 Zählgemeinschaften

Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten können sich zu Zählgemeinschaften zusammenschließen. Der Antrag ist bis spätestens 18 Veranstaltungstage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums beim Wahlausschuß der Studierendenschaft zu stellen. Dabei dürfen Listen oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten höchstens einer Zählgemeinschaft angehören. Wird eine Zählgemeinschaft angemeldet, so finden die Grundsätze der Listenwahl Anwendung.

§ 15 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft oder eines seiner Mitglieder vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert und ergänzt werden. Der Wahlausschuß der Studierendenschaft prüft unverzüglich die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und fordert rechtzeitig (Satz 2) zur Beseitigung von Mängeln auf (§§ 12 Absätze 2 und 3, 13).

(2) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft entscheidet bis zum 3. Veranstaltungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

(3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingereicht sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem WählerInnenverzeichnis nicht wählbar sind,
3. den Anforderungen von § 12 Abs. 2 und 3 sowie
4. § 13 nicht genügen.

(4) Soweit diese Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht Zuzulassenden aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ 16 Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. mit den Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
2. die zugelassenen Wahlvorschläge unter Nennung der Bewerberinnen und Bewerber und unter Angabe der Listenbezeichnung.

(2) Die Wahlbekanntmachung wird mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch Plakate an allen Standorten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

§ 17 Stimmzettel

Die Reihung der Listen und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten wird folgendermaßen festgelegt: Zuerst die Liste oder die Kandidatin oder der Kandidat mit den meisten bei der letzten Wahl entfallenen Stimmen, bei Gleichheit die Liste mit den meisten Bewerberinnen und Bewerbern. In sonstigen Fällen entscheidet das Los. Bei Zählgemeinschaften wird die Summe über alle beteiligten Listen, Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten gebildet; innerhalb von Zählgemeinschaften wird entsprechend vorgegangen. Zählgemeinschaften sind optisch hervorzuheben.

§ 18 Wahldurchführung

(1) Es wird mindestens an vier aufeinander folgenden Veranstaltungstagen, in der Regel zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn im Januar gewählt.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die der Wahlausschuß der Studierendenschaft vor Beginn der Wahlen versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ausgibt. Die Wahlurnen sind während der Wahlzeit ständig von zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu beaufsichtigen.

(3) Am Ende des Wahltages sind die Wahlurnen mit den vom Wahlausschuß der Studierendenschaft ausgegebenen Klebestreifen, auf denen eines der zu diesem Zeitpunkt aufsichtführenden Mitglieder des Wahlausschusses und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer unterschreiben, zu sichern. Der Wahlausschuß der Studierendenschaft stellt sicher, daß die Wahlurnen außerhalb der Abstimmungszeit sicher verwahrt werden. Zu Beginn und bei der Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, daß der Verschluß der Wahlurnen unversehrt ist.

(4) Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden festzustellen, ob die oder der Wahlberechtigte im WählerInnenverzeichnis eingetragen ist. Hierbei ist ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Die Ausgabe

des Stimmzettels ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des WählerInnenverzeichnisses zu vermerken.

§ 19 Ergebnisfeststellung

(1) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft beginnt nach Abschluß der Stimmabgabe noch am selben Tag öffentlich und ohne Unterbrechung unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die Zahl der abgegebenen Stimmen festzustellen. Ist die Zahl der Stimmzettel größer als die gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 vermerkten Stimmabgaben, hat der Wahlausschuß der Studierendenschaft bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluß auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

(2) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt.

(3) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen. Die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft stellt das Wahlergebnis fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen sind,
6. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Ersatzleute.

(2) Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen gemäß dem Wahlverfahren von Hare-Niemeyer zugeteilt (siehe Anlage 3).

(3) Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, verfallen die überzähligen Sitze. Dies gilt nicht innerhalb von Zählgemeinschaften, hier werden die Sitze innerhalb der Zählgemeinschaft weiterverteilt. Bewerberinnen und Bewerber eines Listenvorschlages, die keinen Sitz erhal-

ten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzleute und rücken für die vorzeitig ausscheidenden gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlages. Bei Mehrheitswahl (§ 3 Abs. 1 Satz 4) werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der Höchstzahl beginnend verteilt.

(4) Der Wahlausschuß der Studierendenschaft macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit des Wahleinspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und die Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist, hinzuweisen.

3. Abschnitt

Wahlen zu den Teilfachschafts- und Fachschaftsorganen

§ 21 Wahl des Teilfachschaftsausschusses

(1) Die Teilfachschaftsvollversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung im Wintersemester den Teilfachschaftsausschuß, soweit durch die Teilfachschaftsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Wahl wird von zwei sich nicht wieder für den Teilfachschaftsausschuß bewerbenden Mitgliedern des Teilfachschaftsausschusses, dessen Amtszeit mit der Wahl zu Ende geht, als von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter beauftragte Aufsichtsführende oder, falls dies nicht möglich ist, vom Wahlausschuß der Studierendenschaft oder von ihm beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfern durchgeführt. Die Wahlbekanntmachung muß zehn Veranstaltungstage vor dem Wahltag an den für die Einberufung der Teilfachschaftsvollversammlung vorgesehenen Stellen aushängen.

(3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber reicht einen schriftlichen Wahlvorschlag ein, der die in § 12 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Wahlvorschläge können bis zu Beginn des Wahlverfahrens bei den Aufsichtsführenden eingereicht werden.

(4) Für die Feststellung des Wahlergebnisses gilt § 19 Abs. 1 Sätze 2 - 6 und Absatz 2 entsprechend. Der Teilfachschaftsausschuß macht das Ergebnis an den für die Bekanntmachung der Beschlüsse der Teilfachschaftsorgane vorgesehenen Stellen durch Aushang unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 22 Fachschaftsausschuß

Für die Wahlen zum Fachschaftsausschuß (§ 23 Nr. 2 der Satzung der Studierendenschaft Oldenburg) gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Wahl der Seminar- oder Veranstaltungssprecherinnen oder -sprecher

Für die Wahl der Seminar- oder Veranstaltungssprecherinnen oder -sprecher (Mitglieder im Teil- oder Fachschaftsrat) wird in der Lehrveranstaltung eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtführender als Beauftragte oder als Beauftragter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gewählt. Die Wahl ist zehn Veranstaltungstage vor dem Wahltermin in der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

4. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft und ist erstmals auf die Studierendenparlamentswahlen im Januar 2000 anzuwenden. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Wahlordnung der Studentenschaft der Universität Oldenburg vom 31.01.1980 außer Kraft.

Anlage 1**Die Wahlleiterin/ Der Wahlleiter****Datum:****Wahlschein**

für die Briefwahl gemäß
§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung der
Studierendenschaft der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
für diewahl

Frau/Herr _____
Name Vorname

_____ Geb.Datum MatrikelNr.

_____ Fachrichtung

ist zur Ausübung der Briefwahl berechtigt.

Im Auftrage

Erklärung

Hiermit erkläre ich, daß ich den/die beigelegten Stimmzettel eigenhändig und unbeobachtet ausgefüllt habe.

_____ (Ort, Datum) (Unterschrift)

Briefwählerläuterung:

Der Stimmzettel ist eigenhändig und unbeaufsichtigt auszufüllen und dann in den Umschlag mit der Beschriftung Stimmzettel zu bringen. Der Wahlschein dient zur Bestätigung, daß dieses Verfahren eingehalten wurde. Der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterschriebene Wahlschein werden in den dafür vorgesehenen Umschlag gebracht. Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum ____ . ____ . ____ um ____ Uhr beim Wahlausschuß der Studierendenschaft vorliegen. Während des Wahlzeitraumes ist dies jederzeit persönlich möglich.

Anlage 2

Ein Stimmzettel gibt den Willen der Wählerin oder des Wählers wieder, wenn

- nur ein Kreuz bei einer Liste oder einer Einzelkandidatin oder einem Einzelkandidaten gemacht wurde.
- ein Kreuz bei einer Liste und einer Bewerberin oder einem Bewerber dieser Liste gemacht wurde, dabei ist die Stimme für die Bewerberin oder den Bewerber zu werten.
- zwei Kreuze bei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern einer Liste gemacht wurden, dabei gilt die Stimme als für die Liste abgegeben, die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten keine Stimmen.

Anlage 3**Hare-Niemeyer-Verfahren**

Zuerst wird die Anzahl gültiger Stimmen bestimmt und für jede Liste, Zählgemeinschaft und Einzelkandidatin und Einzelkandidat die Formel

$$\frac{\text{Anzahl Stimmen}}{\text{Anzahl der Mandate}} = \text{gültige Stimmen}$$

ausgerechnet. Alle Listen, Zählgemeinschaften und Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten erhalten vorweg die durch Rundung nach unten entstehende Mandatszahl. Die verbleibenden Mandate werden nach den größten Nachkommabeträgen zugeteilt. Entfallen dabei auf eine Liste, Zählgemeinschaft oder Einzelkandidatinnen und Einzelkandidaten mehr Mandate als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, wird die Maximalzahl an Sitzen zugesprochen, der Rest verfällt. Innerhalb einer Zählgemeinschaft wird dasselbe Verfahren angewendet, wobei eventuell überzählige Sitze aber weiterverteilt werden.